Bekanntmachung

über die Absicht eine Änderung der Einbeziehungssatzung Rickering durch Deckblatt Nr. 1 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 322, 322/3, 322/4 Gemarkung Schwanenkirchen und Fl.-Nr. 2235 Gemarkung Winzer zu erlassen.

Der Marktrat Winzer hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2021 beschlossen, eine 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung Rickering aufzustellen.

Im Wesentlichen geht es um die Verlegung der im südlich liegenden Ausgleichsfläche im Bereich der Fl.-Nrn. 322, 322/3 und 322/4, Gemarkung Schwanenkirchen.

Das Beteiligungsverfahren wurde vom 15.04.2021 bis 19.05.2021 durchgeführt. Gemäß Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen in der Fassung vom 15.12.2020 geändert. Im Wesentlichen wurde gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung vom 15.12.2020 die Fläche des zu erbringenden Ausgleichs auf 820 m² angepasst und die ursprünglich im Süden des Geltungsbereichs angrenzende Ausgleichsfläche auf zwei externe Flächen verlegt.

Eine der beiden externen Ausgleichflächen befindet sich nördlich des Baugrundstückes entlang der Erschließung mit einer Fläche von 238 m². Die andere Fläche mit 582 m² Ausgleich liegt ca. 800 m südwestlich des Geltungsbereiches. Somit wird der notwendige Ausgleich mit einer Größe von 820 m² erbracht.

Die Planung und die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und die in der Planung aufgeführten DIN-Vorschriften können im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.12.2022 bis 15.02.2023

während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer, Zi-Nr. 10 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während dieser Zeit können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu dieser Planung vorgebracht werden; diese können schriftlich oder während der Geschäftszeiten auch zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten rechtzeitig geltend gemacht werden können. Die Planung (ohne gesetzliche Grundlagen und DIN-Normen) ist zusätzlich in der Homepage des Marktes Winzer (www.marktwinzer.de) unter "Aktuelles" eingestellt.

Markt Winzer, 15.12.2022

Jürgen Roith
1. Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Winzer

angeschlagen: 20.12.2022 abgenommen: 16.02.2023

I. A. Heumann